

**Inhaltsverzeichnis**

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Hinweise	2

**0 Revisionsverzeichnis**

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	05.07.2018	Erstausgabe

**1 Zweck**

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 20h AOCV 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 idgF, und ist zur Vollziehung der unionsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Gegenständlicher BTH dient der Freistellung gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 von den flugbetrieblichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für Ballonbetreiber.

**2 Geltungsbereich**

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die Flugbetrieb mit Ballonen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF durchführen.

**3 Inkrafttreten**

Dieser BTH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 07. April 2019.

**4 Beschreibung/Regelung**

Gemäß Art. 10 Abs. 2, 3 und 5 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idF der Verordnung (EU) 2016/1199 ist die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 spätestens seit 08. April 2018 in allen Mitgliedstaaten für den Flugbetrieb mit Ballonen anwendbar.

Mit den Verordnungen (EU) 2018/394 und 2018/395 wurden einerseits die Ballonvorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 entfernt und andererseits gleichzeitig eine eigene Verordnung, welche detaillierte Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen festlegt, erlassen. Diese beiden Verordnungen gelten ab 08. April 2019.

Die damit einhergehende Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für Ballone für den Zeitraum eines Jahres war seitens der Europäischen Kommission nicht beabsichtigt. Ziel war vielmehr, den betroffenen Betreibern und den zuständigen Luftfahrtbehörden mehr Zeit zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen einzuräumen.

Aus diesem Grund sowie infolge der betrieblichen Bedürfnisse der Ballonbetreiber wird auch seitens Österreich in Einklang mit den Empfehlungen der EASA eine Freistellung von der Anwendung der flugbetrieblichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für den Flugbetrieb mit Ballonen erteilt.

Bis zur Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften ab 08. April 2019 gelten folglich weiterhin die einschlägigen nationalen Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen.

### **5 Hinweise**

Die gegenständliche Freistellung wurde gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 der EASA, der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Ab dem 08. April 2019 gilt die Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

Die betroffenen Ballonbetreiber werden bereits jetzt darauf hingewiesen, sich zeitgerecht auf die Umsetzung dieser Vorschriften entsprechend vorzubereiten.